

S t a d t E s s e n
Gruppe Liegenschaftswesen
Stadtvermessungsamt

Erläuterungen
zum Durchführungsplan
Alfredstraße, Haumannplatz, Martinstraße.

Nr. 146

- I. Verfahrensgebiet.
- II. Die Planung.
- III. Folgen der Planung und Maßnahmen zur Bodenordnung.
- IV. Kosten.

Das Grundstücksverzeichnis zum Durchführungsplan ist als Anlage diesen Erläuterungen nachgeheftet.

I. Verfahrensgebiet.

Das vom Durchführungsplan "Alfredstraße, Haumannplatz, Martinstraße" erfaßte Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Nordseite des Haumannplatzes zwischen Kortumstraße und Goethestraße, Westseite der Goethestraße, Zweigertstraße bis zur Alfredstraße, Ostseite der Alfredstraße bis Dagobertstraße, südlicher Teil der Dagobertstraße und in Verlängerung dieses Straßensestückes bis zur Rüttenscheider Straße durch die südlichen Grenzen der Besitzungen Dagobertstraße Nr. 9 und Rüttenscheider Straße Nr. 88, Ostseite der Rüttenscheider Straße von Haus Rüttenscheider Straße Nr. 129 bis Haus Nr. 169, südliche Grenze der Besitzungen Rüttenscheider Straße Nr. 118 und Wehmenkamp Nr. 9, Ostseite der Straße "Wehmenkamp" bis zur Wegener Straße, Nordseite der Wegenerstraße bis zur Rüttenscheider Straße, Ostseite der Rüttenscheider Straße bis zur Rüttenscheider Brücke, Nordseite der Eisenbahnstrecke von Mülheim (Ruhr) -Heißen nach Essen-Rüttenscheid bis zur Alfredstraße, Westseite der Alfredstraße bis zur Besitzung Alfredstraße Nr. 122, Süd- und Westseite der Besitzung Schönleinplatz Nr. 2, Süd- und Westseite der Besitzung Moorenstraße Nr. 5, Südwestseite der Moorenstraße bis Haus Nr. 35 (dabei sind vom Verfahren ausgenommen die Besitzungen Moorenstraße Nr. 8 bis 26), Westseite der Besitzungen Moorenstraße Nr. 32 und Haumannplatz Nr. 5 und durch eine den Haumannplatz überquerende Linie bis zur Kortumstraße.

II. Die Planung.

Die Alfredstraße (Bundesstraße 224 und Verbandsstraße D V) hat mit der zunehmenden Motorisierung des Verkehrs an Bedeutung gewonnen. Insbesondere die Kreuzung mit dem Straßenzug "Haumannplatz" - Martinstraße (Verbandsstraße D Vb), über den sich ein großer Teil des zwischen den Stadtteilen Holsterhausen und Rüttenscheid fließenden Verkehrs abwickelt, ist in den letzten Jahren zu einem besonderen Gefahrenpunkt geworden.

Um auf die Dauer an dieser Stelle einen einwandfreien Verkehrsablauf zu ermöglichen, sind Untersuchungen bzgl. eines Umbaues dieser Kreuzung angestellt worden. Als durchgreifende - auf die Dauer allein Erfolg versprechende - Lösung ist nun eine planfreie Kreuzung vorgesehen. Der Strassenzug "Haumannplatz" - Martinstraße wird unter der Alfredstraße hinweg geführt werden. Zudem werden erhebliche Flächen für die zwischen den beiden Ebenen erforderlichen Abbiege- sowie Aus- und Einfädelspuren benötigt. Gegebenenfalls können auch Fußgängertunnel unter der Alfredstraße erforderlich werden.

Außer den Fluchtlinien werden in dem gesamten Durchführungsplangebiet gleichzeitig die Art der beabsichtigten Bebauung und die bauliche Ausnutzung festgelegt. Hierzu sind im Durchführungsplan die jeweiligen Baugebiete der einzelnen Baublöcke und die Geschößzahlen der Gebäude eingetragen. Insbesondere sind gegenüber dem Baustufenplan von 1951 die 2 zwischen Alfredstraße, Martinstraße und Wehmenkamp gelegenen Baublöcke in C-Gebiete umgestuft. Besonders zu erwähnen ist, daß in dem Baublock zwischen Alfredstraße, Marinstraße, Wehmenkamp und Wegenerstraße u.a. ein größeres Schalthaus des RWE und die notwendigen Betriebsgebäude vorgesehen sind. Der Neubau eines solchen Schalthauses (110 kV-Anlage) in Rüttenscheid ist erforderlich, um auch für diesen Stadtteil den stets steigenden Elektrizitätsbedarf sicherzustellen. Eine kleinere Umspannanlage ist in dem Baublock bereits vorhanden. Aus verkehrstechnischen Gründen ist in einigen Baublöcken vorgesehen, daß nichtöffentliche Blockbinnenstraßen gebaut werden.

Soweit der Durchführungsplan für die Ausnutzbarkeit der Grundstücke keine verbindlichen Festlegungen enthält, gelten die einschlägigen Vorschriften der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24.12.1938, in Verbindung

mit der örtlichen Baustufenordnung vom 17.1.1951/
26.9.1951.

Für einige der im B-Gebiet und C-Gebiet liegenden Grundstücke ist aus städtebaulichen Gründen eine über IV Geschosse hinausgehende Bebauung vorgesehen, und zwar:

Zweigertstraße 27, Ecke Alfredstraße	VIII	Geschosse
Haumannplatz 2, Ecke Alfredstraße	VI	VII "
Alfredstraße 65, Ecke Dagobertstraße	V	"
Haumannplatz Ecke Pelmannstraße u.	VII	"
Martinstraße Ecke Alfredstraße (Betriebsgelände des RWE)	V	"

5
Sofern diese Gebäude Hochhäuser im Sinne des Rund-
erlasses des Ministers für Wiederaufbau vom 30.12.
1954 (Min.Bl. NW. 1955, Seite 117) sind, sind die in
diesem Erlaß genannten Bestimmungen einzuhalten.

Die geplante Höhenlage und die Entwässerung des ver-
legten Straßenzuges sind in Sonderplänen zum Durch-
führungsplan dargestellt. Soweit vorhandene Straßen
in ihrer Höhenlage geändert werden, sind auch da-
rüber die entsprechenden Höhenpläne aufgestellt.

III. Folgen der Planung und Maßnahmen zur Bodenordnung.

In dem Durchführungsplan werden teilweise öffent-
liche Verkehrsflächen und öffentliche Grünflächen
wechselseitig umgewidmet. Vorhandene öffentliche
Verkehrsflächen, die im Plan nicht mehr wegebraun
koloriert sind, gelten mit der förmlichen Feststel-
lung des Durchführungsplanes auf Grund § 12 Abs. 1c
des Aufbaugesetzes als aufgehoben und eingezogen.

Es ist vorgesehen, die Rechtsverhältnisse an den
privaten Blockbinnenstraßen mit den beteiligten An-
liegern im Zuge der Ordnung des Grund und Bodens
(Umlegung) zu regeln.

Der Durchführungsplan stimmt mit den Zielen des am
1.10.1956 aufgestellten Leitplanes überein. In der

